

Statuten

der

Interkantonalen Lotterie-Genossenschaft.

Vom 25. Juni 1937.

1. Sitz und Zweck der Genossenschaft.

Art. 1.

Unter der Bezeichnung „Interkantonale Lotterie-Genossenschaft“ besteht mit Sitz in Aarau eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2.

Die Genossenschaft hat zum Zweck die Durchführung gemeinnütziger oder wohltätiger Lotterien im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923.

2. Mitgliedschaft.

Art. 3.

Mitglieder der Genossenschaft können werden die Kantone, die der Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Baselland, Baselstadt, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Zürich und Zug betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 beigetreten sind. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Die Mitgliederkantone haben eine Kapitalbeteiligung in der Höhe von 1 Rappen pro Kopf ihrer Wohnbevölkerung zu leisten. Maßgebend ist die durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl. Die Kapitalanteile werden zurückbezahlt, sobald der Reservefonds (Art. 5 Absatz 2) auf Fr. 500,000.— angewachsen ist.

Eine weitere Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen der Genossenschaft besteht nicht.

Die Kapitaleinlagen der Genossenschafter werden zu 4 % verzinst.

3. Durchführung der Lotterien.

Art. 4.

Die Genossenschaft führt in den angeschlossenen Kantonen nach Maßgabe der Aufnahmefähigkeit Lotterien durch.

Die für diese Lotterien aufzustellenden Reglemente haben folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Mindestens ein Zehntel der Lose müssen Treffer sein.
- b) Der Gesamtbetrag der Gewinne muß mindestens 50 % der Plansumme ausmachen.

Art. 5.

Der Reinertrag jeder Lotterie wird im Verhältnis der Wohnbevölkerung bei der letzten eidgenössischen Volkszählung unter die an der Genossenschaft beteiligten Kantone verteilt und ist von ihnen gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes zuzuwenden.

Ein Teilbetrag von 10 % dieser Anteile ist von der Genossenschaft zurückzubehalten und als Reservefonds zu kapitalisieren, bis der Betrag von Fr. 500,000.— erreicht ist. Jedem Genossenschafter ist sein Anteil am Reservefonds gutzuschreiben. Eine Verzinsung des Reservefonds findet nicht statt.

Als Reinertrag gelten die Einnahmen aus dem Losverkauf abzüglich Unkosten (Treffer, Unkosten der Durchführung der Lotterie und entsprechender Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten).

4. Organisation.

Art. 6.

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsstelle;
4. die Kontrollstelle.

Art. 7.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie besteht aus den von den Genossenschaftlern bezeichneten Vertretern. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich innerhalb 4 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres, außerordentlicherweise auf Beschluß des Vorstandes oder Verlangen von drei Mitgliedern oder von Mitgliedern, die 20 % der Stimmen besitzen, zusammen.

Sie wird vom Präsidenten des Vorstandes geleitet, der die Stimmenzähler und den Protokollführer bezeichnet.

Die Stimmberechtigung in der Generalversammlung richtet sich nach der Bevölkerungszahl der vertretenen Kantone. Jedem Kanton steht für eine Wohnbevölkerung von je 10,000 Personen oder einen Bruchteil über 5000 Personen eine Stimme zu.

Soweit sich die Kantone nicht durch die für das Lotteriewesen zuständige Amtsstelle vertreten lassen, haben sich ihre Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der allgemeinen Verwaltungsrechnung.
- b) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- c) Ausschluß von Mitgliedern.
- d) Revision der Statuten.
- e) Auflösung der Genossenschaft.
- f) Beschlußfassung über Zeitpunkt und Umfang der Lotterie-Emissionen.

Art. 8.

Jeder Genossenschaftler hat Anspruch auf einen, Kantone mit einer Wohnbevölkerung von über 500,000 Seelen auf zwei Vertreter im Vorstand. Die Wahlvorschläge der Kantone sind für die Generalversammlung verbindlich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder die Kontrollstelle es verlangen. Er kann nötigenfalls einen geschäftsleitenden Ausschuß bestellen.

Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Präsident, der mitstimmt, gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 9.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Die Genossenschaft wird durch die rechtsverbindliche Unterschrift von 2 zeichnungsberechtigten Personen verpflichtet. Die kollektive Unterschriftsberechtigung steht zu dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem vom Vorstand bezeichneten weiteren Mitgliede des Vorstandes. Die kollektive Unterschriftsberechtigung kann auch dem Leiter der Geschäftsstelle eingeräumt werden.

Art. 10.

Dem Vorstand steht der Entscheid über alle mit dem Geschäftszweck in Beziehung stehenden Fragen zu, soweit nicht diese Statuten ein anderes Organ als zuständig erklären.

Art. 11.

Die Kontrollstelle besteht aus 2 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. Bei der Wahl soll ein angemessener Wechsel unter den beteiligten Kantonen beachtet werden.

Art. 12.

Die Organisation der Geschäftsstelle und ihre Befugnisse werden vom Vorstand geordnet, der auch die Führung der Geschäftsstelle vertraglich bestehenden Organisationen übertragen kann.

Art. 13.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle beziehen ein Taggeld und Reiseentschädigung, die von der Generalversammlung festgesetzt werden.

Art. 14.

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre, diejenige der Mitglieder der Kontrollstelle ein Jahr. Im Laufe der Amtsperiode gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes, das sie ersetzen.

Bekanntmachungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief an alle Genossenschaftler, gesetzlich vorgeschriebene Publikationen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

5. Austritt und Ausschluß von Mitgliedern.

Art. 15.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweilen auf den Ziehungstag einer ausgegebenen Lotterie oder, wenn keine Lotterie in Ausspielung begriffen ist, auf das Ende des betreffenden Geschäftsjahres austreten.

Mitglieder, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln oder die durch die Gründungsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten, können von der Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Austretende Mitglieder haben Anspruch auf Auszahlung ihrer Kapitaleinlage, der auf sie entfallenden Gewinnanteile an den Lotterien, für welche die Ziehung bereits stattgefunden hat, und ihres Anteils am Reservefonds. Die Auszahlung der Gewinnanteile erfolgt nach Ablauf eines halben Jahres, die Auszahlung der Kapitaleinlage und des Anteils am Reservefonds nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Austritt, während welchen Fristen die Guthaben nicht verzinst werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben nur Anspruch auf Rückzahlung ihrer Kapitaleinlage und Auszahlung der auf sie entfallenden Gewinnanteile an den Lotterien, für welche die Ziehung bereits stattgefunden hat.

6. Statutenänderung und Auflösung.

Art. 16.

Diese Statuten können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen revidiert werden.

Art. 17.

Die Auflösung der Genossenschaft kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung werden den Genossenschaftern die ihnen gemäß Art. 5 Absatz 2 gutgeschriebenen Anteile am Reservefonds ausbezahlt. Die Anteile ausgeschlossener Genossenschafter und allfälliges weiteres Reinvermögen werden gemäß Art. 5 Absatz 1 unter die Kantone verteilt, die im Zeitpunkt der Auflösung Mitglieder der Genossenschaft sind. Alle diese Beträge sind im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zu verwenden.

Also beschlossen in der konstituierenden Generalversammlung vom 25. Juni 1937 in Aarau.

Für die Gründungsversammlung,

Der Vorsitzende:

Keller, Reg.-Rat.

Der Protokollführer:

Dr. Brugger.